VERORDNUNG (EWG) Nr. 1650/72 DES RATES

vom 31. Juli 1972

über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt, und die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in bestimmten Fällen, in denen eine Gemeinschaftsproduktion dieser Waren besteht, nur teilweise und in den anderen Fällen vollständig auszusetzen.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu beurteilen, können die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Übersichten im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse werden bis auf die jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten

— vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1972 für das Erzeugnis in der Übersicht I,

— vom 1. Juli 1972 bis zum 30. Juni 1973 für die Erzeugnisse in der Übersicht II.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Juli 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. WESTERTERP

ANHANG

Übersicht I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
ex 38.19	Wäßrige Suspensionen von Farbstoffleukoverbindungen enthaltenden Mikrokapseln der beim Herstellen von Kopierpapier verwendeten Art	vollständige Aussetzung

Übersicht II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
ex 03.01 A I b)	Lachse, frisch, gekühlt oder gefroren	vollständige Aussetzung
ex 03.01 B I q)	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitungsindustrie (a)	8 %
03.02 A I e)	Lachse, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	vollständige Aussetzung
ex 03.03 B I b)	Austern mit einem Stückgewicht von höchstens 12 g	vollständige Aussetzung
ex 03.03 B I b)	Austern der Sorte „Crassostrea gigas" mit einem Stückgewicht von mehr als 100 g	vollständige Aussetzung
ex 08.01 A	Datteln, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 35 kg oder weniger, die unter zollamtlicher oder gleichwertiger Verwaltungskontrolle für den Einzelverkauf aufgemacht werden sollen	vollständige Aussetzung
23.07 A	Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	2 %
28.51 A	Deuterium und seine Verbindungen (einschließlich schweres Wasser) ; deuteriumhaltige Mischungen und Lösungen, bei denen das zahlenmäßige Verhältnis der Deuteriumatome zu den Wasserstoffatomen größer als 1:5000 ist (Euratom)	vollständige Aussetzung
ex 29.15 C III	Phenylmalonsäurebenzilester	vollständige Aussetzung
ex 29.44 C	Tylosin und seine Salze	vollständige Aussetzung
ex 39.05 B	Kautschukchlorhydratfolien mit einer Dicke von 0,02 mm oder weniger	vollständige Aussetzung
ex 49.11 B	Mikroreproduktionen auf undurchsichtigen Trägern	vollständige Aussetzung
ex 51.04 A	Gewebe aus Alkoholpolyvinylspinnfäden für Maschinenstickereien	vollständige Aussetzung
ex 56.01 A	Synthetische Spinnfasern aus aromatischen Polyamiden, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure	vollständige Aussetzung
ex 59.03	Vliesstoffe aus synthetischen aromatischen Polyamiden, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophtalsäure	vollständige Aussetzung

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.